Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8288**
(zu Drucksache 14/8221)
14. Wahlperiode 20. 02. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit – Drucksache 14/8221 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die grundsätzliche Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf wird begrüßt. Es ist richtig, dass der Gesetzentwurf weite Teile der Beschlüsse des Bundesrates vom 19. März 1999 (Bundesratsdrucksache 798/98-Beschluss) und vom 29. September 2000 (Bundesratsdrucksache 396/00-Beschluss) aufgegriffen hat.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits nach geltendem Recht alle für die Verfolgung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zuständigen Behörden, auch die Behörden nach § 304 Abs. 2 SGB III, ermächtigt sind, Prüfungen von Betriebsstätten und Geschäftsräumen ohne konkreten Anfangsverdacht vorzunehmen. Das ergibt sich aus § 305 Abs. 1 SGB III.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung hält wegen der bestehenden Verordnungsermächtigung in § 101 Nr. 1 SGB IV eine Gesetzesänderung nicht für erforderlich, um den Sozialversicherungsausweis als Dokument zur Identitätsfeststellung für Verfolgungsbehörden fälschungssicherer auszugestalten.

Zu Buchstabe d

Ob die beharrliche Wiederholung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit als Straftatbestand zu fassen ist, bedarf sorgfältiger Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung wird den Vorschlag sorgfältig prüfen, insbesondere ob für die Vorschrift ein Bedürfnis besteht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens umfassend geprüft, ob die Bundesanstalt für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung das Recht erhalten, selbstständig das Ermittlungsverfahren bei Straftaten gegen die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt im Strafbefehlsverfahren durchzuführen. Dies wäre sowohl rechtlich als auch rechtspolitisch äußerst bedenklich, vor allem aber auch im Ergebnis unpraktikabel. Eine einheitliche Strafverfolgung (mit Ausnahme des historisch bedingten Sonderfalls Steuerstrafsachen) durch eine speziell hierfür eingerichtete objektive Behörde mit hierfür qualifizierten Mitarbeitern, in deren Kompetenz nicht nur spezifische arbeitsmarkbezogene Delikte, sondern auch weitere Delikte fallen, die im Zusammenhang mit oder auch neben den arbeitsmarktbezogenen Delikten begangen werden, sollte nicht aufgegeben werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem in der Prüfbitte liegenden Vorschlag zu, eine bundesweite Zentraldatei mit automati-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 20. Februar 2002.

siertem Abrufverfahren für alle Tatbestände der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit einzurichten. Die erbetene Prüfung hat ergeben, dass für die Einrichtung der vorgeschlagenen bundesweiten Zentraldatei eine Änderung des Rechts nicht erforderlich ist. Die Schwierigkeiten liegen in der Realisierung, weil die beteiligten Behörden unterschiedliche DV-Systeme verwenden.

Zu Buchstabe c

Angesichts der in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen u.a. bei Straftaten gegen das Dritte Buch des Sozialgesetzbuches und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (Nr. 47) sowie zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Nr. 48) vorgesehenen Mitteilungspflichten besteht kein Bedürfnis für die vom Bundesrat geforderte Regelung.

Zu Buchstabe d

Der Gesetzentwurf räumt dem ausländischen Sozialversicherungsträger einen im Inland durchsetzbaren Anspruch ein. Allerdings entscheidet der ausländische Sozialversicherungsträger darüber, ob er das ihm eingeräumte Recht tatsächlich nutzen wird.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung wird im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob der Koordinierungsauftrag der Arbeitsämter erweitert wird.

Zu Nummer 4 – Zu Artikel 2 Nr. 2 und Nr. 3
(§§ 304 und 305 SGB III)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstabe aa

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Buchstabe bb

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Im weiteren Verfahren wird sie prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung hinreichend klar zum Ausdruck bringt, dass die Polizeivollzugskräfte der Länder zur Unterstützung der Arbeits- und Hauptzollämter tätig werden sollen. Die Bundesregierung bezieht die vom Bundesrat angeregte Folgeänderung in § 305 Abs. 1 SGB III in diese Prüfung mit ein.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates im Grundsatz zu. Vergleiche Gegenäußerung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 5 – Zu Artikel 2 Nr. 4 und Nr. 5
(§§ 306 und 307 SGB III)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hält die zu Artikel 2 Nr. 4 vorgeschlagene Ergänzung des § 306 SGB III durch einen Absatz 3 nicht für erforderlich. Beamte der Bundesanstalt für Arbeit zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu machen, ist weder erforderlich noch sachgerecht. Dagegen wird dem Anliegen des Bundesrates, den Beamten der Bundesanstalt für Arbeit die Rechte und Pflichten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten einzuräumen, zugestimmt.

Zu Nummer 6 – Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a
(§ 308 Abs. 1 Satz 1 bis 2 SGB III)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates prüfen. Sie macht allerdings darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Verpflichtung der Behörden zur Übermittlung ihrer Prüfergebnisse zur Übermittlung einer Vielzahl von Daten führen wird, die voraussichtlich nur zu einem geringen Prozentsatz verwendet werden können.

Zu Nummer 7 – Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a
(§ 308 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB III)

Zu Buchstabe a

Das Anliegen des Bundesrates wird von der Bundesregierung geteilt. Die genaue Formulierung muss noch geprüft werden.

Zu Buchstabe b

Das Anliegen des Bundesrates wird von der Bundesregierung geteilt. Die genaue Formulierung muss noch geprüft werden.

Zu Nummer 8 – Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe a – neu –
(§ 308 Abs. 1a – neu – SGB III)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu. Die genaue Formulierung des Absatzes 1a muss noch geprüft werden.

Zu Nummer 9 – Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 392 SGB III)

Die vorgeschlagene Ermächtigung der Länder, durch Rechtsverordnung das Besetzungsverfahren eigenständig zu regeln, ist abzulehnen. Es ist an einem grundsätzlich einheitlichen Besetzungsverfahren festzuhalten. Den unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den Ländern kann auf der Basis der bestehenden Regelungen Rechnung getragen werden. Gegen die vorgeschlagene Neuformulierung der ersten drei Sätze des § 392 Abs. 4 SGB III bestehen allerdings keine Bedenken. Der Vorschlag einer Neuformulierung zu § 392 Abs. 5 SGB III ist jedoch abzulehnen. Der Bundesrat verkennt, dass die Vorschrift keine eigenständige Regelung enthält, sondern lediglich klarstellt, dass § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz auch im Besetzungsverfahren nach § 392 SGB III Anwendung findet. Veränderungen der vorgeschlagenen Art wären folglich im Bundesgremienbesetzungsgesetz und nicht im SGB III vorzunehmen.

Zu Nummer 10 – Zu Artikel 2 Nr. 11 (§ 407 SGB III) **und Artikel 13 Nr. 2** (§ 15a AÜG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Es ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren, schon die Beschäftigung von mehr als einem Ausländer ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung mit Strafe zu bewehren. Erforderlich für eine Ahndung als Straftat ist in Abgrenzung zur bloßen Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 2 SGB III vielmehr ein

besonderer Unrechtsgehalt. Hierzu bedarf es einer illegalen Beschäftigung in größerem Umfang von einer gewissen Dauer. Beweisschwierigkeiten rechtfertigen es jedenfalls nicht, zum schärfsten staatlichen Mittel, nämlich der strafrechtlichen Ahndung zu greifen.

Zu Nummer 11 – Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 28 f SGB IV) **und Artikel 6 Nr. 2** (§ 165 Abs. 4 SGB VII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 12 – **Zu Artikel 3 Nr. 13** (§ 107 Abs. 1 SGB IV)

Die Bundesregierung schließt sich den Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich an.

Zu Nummer 13 – Zu Artikel 3 Nr. 15 (§ 109 Abs. 2 und 3 SGB IV)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für überflüssig. Mit der Nichtvorlage der Arbeitsgenehmigung ist ein Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht. Die Bundesanstalt für Arbeit kann nach ihrer vorgeschriebenen Unterrichtung durch die Prüfbehörde feststellen, ob der ausländische Arbeitnehmer eine Arbeitsgenehmigung hatte und die Genehmigung nur nicht mit sich führte oder ob er illegal arbeitete. Einer Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeitsgenehmigung einer Prüfbehörde in deren Amtsräumen vorzulegen, bedarf es nicht.

Zu Nummer 14 – Zu Artikel 3 Nr. 16 (§ 111 Abs. 1 Nr. 6a SGB IV)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Ob der Sozialversicherungsausweis-Inhaber seinen Sozialversicherungsausweis mitführt oder nicht, wird nur bei einer Überprüfung relevant.

Zu Nummer 15 – **Zu Artikel 7 Nr. 1** (§ 26a GVG)

Da der Bundesrat kein Bedürfnis für diese Regelung sieht, wird die Bundesregierung ihren Vorschlag nicht weiterverfolgen.

Zu Nummer 16 – Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 74c Abs. 1 Nr. 6a GVG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 17 – Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 und 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen. Auf die Gegenäußerung zu Nummer 2 Buchstabe e wird Bezug genommen.

Zu Nummer 18 – Zu Artikel 9 Nr. 2a – neu –, Nr. 3 und Nr. 6 – neu – (§§ 2a bis 2d – neu –, § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung vermag sich den Vorschlägen des Bundesrates nicht anzuschließen. Es besteht kein Bedürfnis, ohne tatsächliche Anhaltspunkte für Schwarzarbeit in allen Geschäftsräumen von Gewerbetreibenden und wegen des vorgeschlagenen § 2b Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit auch bei allen Dritten Prüfungen vorzunehmen.

Zu Nummer 19 – Zu Artikel 9 Nr. 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2a – neu – Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 20 – Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Auskunftserteilung der Telekommunikationsunternehmen kann nur hingenommen werden, soweit hierbei das besondere technische Verfahren des § 90 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes zur Anwendung kommt. Dieses Verfahren stellt sicher, dass der finanzielle Aufwand der betroffenen Telekommunikationsunternehmen auf ein geringes Maß beschränkt bleibt.

Zu Nummer 21 – Zu Artikel 9 Nr. 4 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Regelung des Satzes 2 führt bei der für das Verfahren nach § 90 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu einem Mehraufwand. Um die Handhabung dieses technischen Verfahrens in der Praxis effizient und reibungslos gestalten zu können, ist die Einrichtung von zentralen Abfragestellen in den Ländern erforderlich. Soweit dies in einzelnen Ländern nicht geschieht, steht den dortigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ein unmittelbares Auskunftsrecht gemäß § 89 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes ohnehin zur Verfügung.

Zu Nummer 22 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu. Die vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge ist abzulehnen. Es wäre eine übermäßige Bürokratisierung, wenn auch bei mehreren Millionen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen jährlich von Auftraggebern entsprechende Auskünfte den Behörden abverlangt würden. Hinzu kommt, dass das Thema Schwarzarbeit hauptsächlich im Baubereich problematisch ist.

Zu Nummer 23 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu, da durch die bisherige Definition sichergestellt wird, dass keine gewerblichen Unternehmen einbezogen werden und damit Zugriff auf vertrauliche Daten haben. Damit ist dem Anliegen der Bundesregierung auf relative Sicherheit vor Datenmissbrauch Rechnung getragen.

Zu Nummer 24 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung wird die vorgeschlagene Änderung mit dem Ziel einer Harmonisierung der Frist mit der Frist im Entwurf eines Tariftreuegesetzes prüfen.

Zu Nummer 25 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anzuschließen. Der Vorschlag ist ein Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht, das keine Schwellenwerte kennt. Er würde es ermöglichen, selbst bei hartnäckigen und schwerwiegenden Verstößen öffentliche Aufträge unterhalb von 50 000 Euro zu erhalten.

Zu Nummer 27 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in der Fassung entsprechend Artikel 12 Nr. 3 (§ 6 Satz 4 AEntG) zu und wird Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) durch folgenden Halbsatz ergänzen: „oder verlangt die Vorlage entsprechender Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister vom Auftragnehmer, die nicht älter als zwei Monate sein dürfen.“ Die Ergänzung trägt zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei, da das Vorliegen der entsprechenden Bescheinigungen bereits nach geltendem Vergaberecht (§ 25 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A) stets in der ersten Stufe des Wertungsprozesses zu prüfen ist.

Zu Nummer 28 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Formulierung nicht für ausreichend. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass Vergabebehörden ohne zwingende gesetzliche Verpflichtung die Auskunft in zu wenigen Fällen einholen.

Zu Nummer 29 – Zu Artikel 9 Nr. 5 (§ 5 Abs. 2 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu. Die genaue Formulierung wird noch geprüft.

Zu Nummer 30 – Zu Artikel 10 Nr. 2a (§ 31a Abs. 1 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 31 – Zu Artikel 11 Nr. 3 – neu – (Gewerbeordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Bundesregierung hat am 6. Februar 2002 eine Novelle der Gewerbeordnung beschlossen, die u. a. eine Neugestaltung des Vordrucks für die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung enthält. Dieser Vordruck muss aus technischen Gründen auf eine Seite beschränkt sein. Damit verbleibt kein Platz für die vom Bundesrat zusätzlich gewünschten Fragen.

Zu Nummer 32 – Zu Artikel 11a – neu – (§§ 17 und 118 HwO)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu. Die Handwerkskammern sind von ihren Aufgaben und ihrer Struktur her ungeeignet, als Verfolgungsbehörden tätig zu werden.

Zu Nummer 33 – Zu Artikel 12 Nr. 3b (§ 6 Satz 4 AEntG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu. Durch die Formulierung „verlangt“ ist sichergestellt, dass beide Alternativen eine Verpflichtung der Vergabebehörden beinhalten.

Zu Nummer 34 – Zu Artikel 13 Nr. 1 (§ 11 Abs. 1 Satz 1a AÜG)

Die Bundesregierung schließt sich dem Vorschlag des Bundesrates an.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333